

## BGE 54 II 244

Bundesgericht (BGE), 1928-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_54\\_II\\_244](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_54_II_244)

FR: ATF 54 II 244

IT: DTF 54 II 244

### Volltext

244 Sachenrecht. N<sup>o</sup> 48. Partei sind und als solche sich über ihre gegenseitige!l  
Rechtsansprüche auseinandersetzen können. Eine gegen- . teilige Regelung verhinderte  
auch, dass die Leistungs- oder Feststellungsklage gleich mit der Teilungsklage verbunden  
werde, wie es sich häufig empfiehlt, nament- lich auch im Hinblick auf Art. 614 ZGB,  
wonach Forde- rungen, die der Erblasser an einen der Erben gehabt hat, diesem bei der  
Teilung anzurechnen sind. III. SACHENRECHT DROITS REELS 48. Auszug aus aem  
t1rteU aer II. Zivil8,bteilung vom 31. Mai 1928 i. S. Stihelin gegen Meyerhans. B e s i t z, R  
e c h t s s c h u t z, Art. 920, 930, 931 ZGB: D~r Besit~er einer beweglichen Sache kann die  
Vermutung semes Elgentums auch demjenigen gegenüber geltend machen, von welchem er  
die Sache erhalten hat. A. - Die Klägerinnen und ihr Sohn bzw. Bruder Adolf Stähelin,  
welche Gesamteigentümer der Liegen- schaft Papiermühle in Kriens ~ind, meldeten im  
Sommer 1919 beim zuständigen Grundbuchamte die Errichtung von fünf zu 4 % %  
verzinslichen Inhaberschuldbriefen zu je 4000 Fr. auf ihrer Liegenschaft an und liessen sie  
nach erfolgter Errichtung im Frühjahr 1920 dem Beklagten, einem Schwager des Adolf  
Stähelin, aus- händigen. Als der Beklagte im Herbst 1926 für die seither aufgelaufenen  
Schuldbriefzinsen im Betrage von 6300 Fr. gegen die Gesamteigentümer als Solidar-  
schuldner Betreibungen anhub und für die seit 1922 verfallenen Zinsen im Betrage von  
4500 Fr. provisorische Rechtsöffnung erhielt, verlangten die Klägerinnen mit Sachenrecht.  
N<sup>o</sup> 48. 245 der vorliegenden Klage Aberkennung aus dem Grunde, dass die Schuldbriefe  
dem Beklagten nicht an Zahlungs- statt, sondern nur als Pfand übergeben worden seien.  
Alle Instanzen haben die Klage abgewiesen, das Bundesgericlit II. a. aus folgender  
Erwägung : 2. - Die Klägerinnen haben zunächst in Zweifel gezogen, ob die  
Eigentumsvernmutung des Besitzers auch dann gelte, wenn wie hier zwischen dem Vorbe-  
sitzer und dem gegenwärtigen Besitzer gerade streitig sei, ob jener diesem die Sache habe  
zu Eigentum über- tragen wollen. In der Berufungsschrift weisen die Klägerinnen  
besonders auf Art. 931 Abs. 2 ZGB hin: « Besitzt jemand eine bewegliche Sache mit dem  
An- spruch eines beschränkten dinglichen oder eines per- sönlichen Rechtes, so wird der  
Bestand dieses Rechtes vermutet, e r k a n n a b e r d e m j e n i g e n g e g e n ü b e r, v o n d e m e r d i e  
Sache e r h a l t e n h a t, d i e s e V e r m u t u n g n i c h t g e l t e n d m a c h e n, ) und geben der  
Auffas- sung Ausdruck, die gleiche Beschränkung der Rechts- yermutung aus· Besitz sei  
gegenüber dem umfas- senderen Eigentumsanspruch um so eher gerechtfertigt. Indessen  
vermöchte diese Heranziehung des Art. 931 Abs. 2 zwecks einschränkender Auslegung des  
Art. 930 Abs. 1 ZGB den Klägerinnen nichts zu helfen, wenn der Beklagte - nach dem in  
Erw. 1 Ausgeführten - den Art.846 OR für sich in Anspruch nehmen kann. U e b r i g e n s h a t  
die Vorinstanz zutreffend entgegnet, die Art. 930 einerseits und 931 andererseits stehen in  
einem gewissen Gegensatz zueinander, indem der erstere die Vermutung des Eigentums,  
der letztere die Vermutung bei unselb- ständigem Besitz, und zwar jeweilen abschliessend,  
regle. Zudem weisen die von der Vorinstanz nicht bis zum entscheidenden Punkte zitierten

Erläuterungen zum Vorentwurf (25. Titel 11 C 11 1) auf eine gegenteilige Absicht des Gesetzesredaktors hin. Aber auch die 246 Sachenrecht. N<sup>o</sup> 49. materielle Betrachtung lässt die Auffassung der Klägerinnen als unhaltbar erscheinen: Besitzt jemand eine bewegliche Sache mit dem Anspruch eines beschränkten dinglichen oder eines persönlichen Rechtes, so anerkennt er, dass derjenige, von dem er die Sache erhalten hat, ebensogut wie er selbst Besitzer ist; denn wenn ein Besitzer die Sache einem andern zu einem beschränkten dinglichen oder einem persönlichen Recht übertragen hat, so sind sie beide Besitzer und zwar hat der eine selbständigen, der andere unselbständigen Besitz (Art. 920 ZGB). Besitzt dagegen jemand eine bewegliche Sache mit dem Anspruch des Eigentumsrechtes, so verneint er, dass derjenige, von dem er die Sache erhalten hat, ebenfalls noch Besitzer sei - abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmefall des Besitzkonstitutes. Dass ein Besitzer seinen Besitz nicht gegen einen anderen Besitzer soll ausspielen können, leuchtet ohne weiteres ein. Allein ein derartiges Hindernis steht der vollen Entfaltung der Rechtsvermutung aus dem Besitz eben nur entgegen, wo beschränktes dingliches oder persönliches, dagegen nicht, wo wie hier das Eigentumsrecht in Frage steht. 49. Urteil der II. Zivilabteilung vom 6. Juli 1928 i. S. Flütsoh gegen Jecklin. Verantwortlichkeit aus Besitz, Art. 938 ff. ZGB : Voraussetzungen des guten oder bösen Glaubens des Besitzers, namentlich bei Grundstücken, insbesondere der mala fides superveniens. A. - (Gekürzt.) Am 21. Januar 1924 legten die Parteien dem Grundbuchverwalter von Schiers einen schriftlichen Kaufvertragsentwurf über die Liegenschaft des Klägers, den sie unterzeichnet hatten, zur öffentlichen Beurkundung vor mit dem Antrag auf Eintragung in Sachenrecht. N<sup>o</sup> 49. 247 das Grundbuch. Wie der Kläger behauptet, machte er damals den Vorbehalt, dass er durch seine Unterschrift nur gebunden sein wolle für den Fall, dass der Grundpfandgläubiger Ryffel seine nach dem Vertragsentwurf von den Käufern nicht übernommene Forderung von 4000 Fr. erlasse, oder dass die Käufer sie doch noch übernehmen. Der Grundbuchverwalter verschob die öffentliche Beurkundung zunächst, nahm dann aber am 7. Februar die öffentliche Beurkundung und die Eintragung in das Grundbuch doch vor. Die Käufer zogen am 1. März 1924 auf die Liegenschaft auf und liessen an Stelle der bisherigen Metzgerei eine Schlosserwerkstätte einrichten, sowie einen Schopf bauen, dessen Wert auf 2500 Fr. veranschlagt wird. Am 3. März 1924 stellte der Kläger unter Hinweis auf die Ungültigkeit des Kaufvertrages beim Kreisamt das Gesuch, den Käufern sei durch Amtsbefehl jegliche bauliche Veränderung zu untersagen; doch wurde er durch Entscheidung vom 5. März abgewiesen. Am 26. März 1924 verlangte der Kläger beim Vermittleramt die Anberaumung eines Sühneversuches mit den Käufern, der am 4. April abgehalten wurde. Hier und mit gerichtlicher Klage vom 25. April 1924 trug der Kläger auf Ungültigerklärung, eventuell Nichtigkeitsklärung des Kaufvertrages und Löschung des Grundbucheintrages an, hauptsächlich mit der Begründung, dass der Grundbuchverwalter die öffentliche Beurkundung wegen des gemachten Vorbehaltes nicht habe vornehmen dürfen. Während das Bezirksgericht Unterlandquart am 8. November 1924 die Klage abwies, sprach auf Appellation des Klägers hin das Kantonsgericht von Graubünden am 3. April 1925 sie zu. Auf die Berufung der Beklagten an das Bundesgericht trat dieses am 9. September 1925 wegen ausschliesslicher Anwendbarkeit des kantonalen Beurkundungsrechtes nicht ein. Am 14. Oktober 1925 räumten die Käufer die Liegenschaft. B. - Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.